



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIII. GP.-NR
4568 /AB

06. Aug. 2008

zu 4609 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
maria.fekter@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2200/0078-SIAK-ZGA/2008

Wien, am 6. August 2008

Die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Parnigoni, Pendl und GenossInnen haben am 11. Juni 2008 unter der Nummer 4609/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „PolizeischülerInnen: Ausbildungs- und dienstfremde Tätigkeiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Stichtag 30.06.2008 gab es in Österreich 38 Ausbildungslehrgänge mit 903 Auszubildenden. Im Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive in Salzburg ist zudem ein Grundausbildungslehrgang für Leistungssportlerinnen und -sportler mit sieben Teilnehmern installiert – Ende 2011)

Zu Frage 2:

Bei den Bildungszentren der Sicherheitsexekutive in den Bundesländern und im Bildungszentrum Traiskirchen. Es besteht keine Kasernierungsverpflichtung. Nach Maßgabe freier Plätze besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Unterkunftnahme bei den Bildungszentren.

Zu Frage 3:

<u>Kursende:</u>	<u>Aufnahme für:</u>	<u>Anzahl</u>
31.07.2008	LPK Salzburg	32
	LPK Tirol	11
31.08.2008	LPK NÖ	23
	LPK OÖ	26
	LPK Tirol	26
	LPK Vorarlberg	17
	LPK (BPD) Wien	68
30.09.2008	LPK OÖ	28
31.10.2008	LPK OÖ	27
30.11.2008	LPK Tirol	22
	LPK Vorarlberg	7
	LPK (BPD) Wien	40
	LPK Kärnten	1
30.04.2009	LPK Salzburg	20
30.06.2009	LPK (BPD) Wien	49
31.08.2009	LPK Salzburg	23
	LPK Steiermark	25
	LPK Tirol	28
	LPK (BPD) Wien	48
30.09.2009	LPK NÖ	25
	LPK Steiermark	27
	LPK Vorarlberg	25
	LPK (BPD) Wien	50
31.10.2009	LPK Salzburg	24
	LPK (BPD) Wien	75
30.11.2009	LPK NÖ	27
	LPK OÖ	47
	LPK Salzburg	1
	LPK Tirol	32
	LPK (BPD) Wien	49

Zu Frage 4:

Ausbildungslehrgänge werden nach Maßgabe frei werdender Planstellen ohne zeitliche Regelmäßigkeit eingerichtet. Die Ausbildung kann flexibel in jenem Bildungszentrum erfolgen welches in Hinblick auf die personellen und räumlichen Ressourcen die erforderlichen Kapazitäten aufweist.

Die nächsten Ausbildungslehrgänge werden beginnend mit Oktober 2008 absehbar in Wien, Salzburg und Tirol eingerichtet.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich gelangt für Polizeischülerinnen und Polizeischüler undifferenziert das Beamten-Dienstrecht bzw. das Vertragsbedienstetenrecht zur Anwendung.

Darüber hinaus kommen die Grundausbildungsverordnung für den Exekutivdienst (GAV - BGBl. II Nr. 430/2006) sowie die Grundausbildungsvorschrift (GA-VO - BGBl. 430/2006) zum tragen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Soweit die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen, insbesondere der Ausbildungserfolg nicht gefährdet ist, können vorübergehend auch andere, außerhalb des zugewiesenen Pflichtenkreises liegende dienstliche Aufgaben übertragen werden.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Frage 10:

Der Gewährung von Zeitausgleich steht im Falle eines dienstlichen Bezuges nichts entgegen. Vielmehr besteht im Falle von Mehrdienststunden ein Rechtsanspruch auf zeitliche oder finanzielle Abgeltung.

Zu Frage 11:

Es ist voran zu stellen, dass ausbildungsfremde Tätigkeiten grundsätzlich die Ausnahme darstellen und meist von sehr kurzer Dauer sind. So kommt es vor, dass im Rahmen von (Ausmusterungs-)Feierlichkeiten oder aber etwa im Zuge eines größeren Polizeieinsatzes Polizeischülerinnen und Polizeischüler servicingende oder versorgungstechnische Tätigkeiten wahrnehmen. Dabei werden Polizeischülerinnen und Polizeischüler grundsätzlich auf freiwilliger Basis tätig und ihr exekutiver Einsatz wäre in Anbetracht des

Ausbildungsstandes nicht möglich. Erfolgreiche Großeinsätze wie bspw. die Euro 08 wären ohne die von Teamgeist getragene uneingeschränkte Einsatz- und Leistungsbereitschaft von Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten nicht möglich. Gerade bei derartigen Einsätzen gibt es eine Vielzahl an Tätigkeiten, die nicht unmittelbar dem Exekutivdienst zuzuordnen sind und dennoch aus unterschiedlichsten Gründen nicht von einer Firma wahrgenommen werden können.

Zu Frage 12 und 13:

Die Antworten zu 6 bis 8 und 11 gelten sinngemäß.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Felber', is centered on the page.